

Ein praktisches Beispiel für die Auswirkungen der geplanten umfassenden Zusammenrechnung aller Dienstleistungen bei der Schätzung des Auftragswertes

Die Art der Berechnung des Auftragswertes bestimmt, nach welchen Regeln Leistungen durch die öffentliche Hand beschafft werden. Dabei gilt: Je höher der Auftragswert, umso aufwändiger und teurer der Beschaffungsprozess und umso höher die Zugangsschwellen für die potentiellen Bieter. Ausschreibungen mit höheren Auftragswerten müssen außerdem EU-weit bekannt gemacht werden, um auch Unternehmen außerhalb Österreichs die Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Der Entwurf zum neuen Bundesvergabegesetz 2018 sieht eine Änderung der Berechnungsmethode zur Schätzung des Auftragswertes vor. Für die Vergabe von Dienstleistungen hat dies gravierende Folgen: Künftig sollen alle Dienstleistungen, die im Zuge eines größeren Projektes anfallen, zusammengerechnet werden. Auch bei kleinen Projekten würde daher sehr rasch der Schwellenwert erreicht und EU-weit ausgeschrieben werden müssen. Deutschland hat dies anders geregelt: Nur gleichartige Leistungen müssen zusammengerechnet werden. Das nachfolgende Beispiel eines kleinen Hochbauprojektes soll die Folgen dieser Änderung für die Vergabepaxis verdeutlichen:

Eine österreichische Gemeinde, bspw. Schärding, plant die Erweiterung eines Kindergartens. Als Baukosten sind EUR 650.000,- veranschlagt. Der Schwellenwert, ab welchem EU-weit ausgeschrieben werden muss, ist für Bauleistungen viel höher als bei Dienstleistungen und liegt erst bei EUR 5,548 Mio. Der Auftrag über die Bauleistungen kann daher an ein Bauunternehmen vergeben werden, das in einem geladenen Verfahren ohne Bekanntmachung direkt zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde.

Die geschätzte Summe aller Dienstleistungen hingegen übersteigt mit der neuen Berechnungsmethode den niedrigeren Schwellenwert für Dienstleistungen (EUR 221.000,-). Für Dienstleistungen, die im Zuge der Erweiterung des Kindergartens anfallen, kommen daher, im Unterschied zum Bauauftrag, die komplizierteren und teureren Oberschwellenregelungen zur Anwendung. Selbst die Heranziehung der sogenannten Losregel hilft nur wenig: Nur 20% des zusammengerechneten Auftragswertes aller Dienstleistungen darf nach den vereinfachten Regeln des Unterschwellenbereichs vergeben werden.

Die folgende Tabelle zeigt eine genauere Aufgliederung der Dienstleistungsaufträge:

	Planungs- & Entwicklungsleistungen	Management- & Bauaufsichtsleistungen
Projektleitung	0 EUR	23.500 EUR
Projektentwicklung	9.400 EUR	0 EUR
Verfahrensbegleitung	0 EUR	12.900 EUR
Begleitende Kontrolle	0 EUR	28.700 EUR
Generalplanungsmanagement	4.400 EUR	2.200 EUR
Objektplanung Architektur	34.300 EUR	21.900 EUR
Einrichtung + Design	7.100 EUR	3.000 EUR
BauKG	1.200 EUR	2.900 EUR
Freianlagen	5.500 EUR	3.000 EUR
Tragwerksplanung	13.000 EUR	7.000 EUR
Prüfingenieur	0 EUR	5.000 EUR
Technische Ausrüstung	20.700 EUR	12.200 EUR
Thermische Bauphysik (Brandschutz)	2.300 EUR	0 EUR
Bauphysik Schallschutz	1.400 EUR	0 EUR
Bauphysik Raumakustik	1.500 EUR	0 EUR
Einzelsumme	100.800 EUR	122.300 0EUR
Gesamtsumme	223.100 EUR	

Ergebnis:

Für die Erweiterung des Kindergartens in Schärding müssten selbst bei Anwendung der Losregel folgende Planungs- und Bauaufsichts-Leistungen EU-weit ausgeschrieben werden:

- Objektplanung Architektur (rd EUR 35.000,-- und 22.000,--)
- Tragwerksplanung (rd EUR 13.000,-- und 7.000,--)
- Technische Ausrüstung (rd EUR 21.000,-- und 12.000,--)

Für die Erweiterung des gleichen Kindergartens in Passau können alle anfallenden Dienstleistungen in einfacheren Verfahren, die nur im Unterschwellenbereich zulässig sind, an regionale Unternehmen vergeben werden (Direktvergabe, geladener Wettbewerb).